

ImGeschäft - Total-Betriebsunterbrechungsversicherung

BU3006.12

- 1. Ergänzend zu den Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie den Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen (BU3003.12) besteht dann Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden aus den nachstehend näher bezeichneten Risiken (Sturm, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl), sofern diese Risiken auf der Police unter BU-Erweiterung ausgewiesen sind und eine dem Betrieb dienende Sache beschädigt oder zerstört wurde.**

1.1. Sturm:

Sofern auf der Police unter BU-Erweiterung Unterbrechungsschäden durch Sturm ausgewiesen sind, gelten diese ausschließlich dann als versichert, wenn sie durch versicherte Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) verursacht wurden.

Nicht versichert gelten Unterbrechungsschäden aufgrund von Gefahren und Schäden

- im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sowie
- sonstiger im Rahmen der Sparte Sturm in Ergänzung oder Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) vereinbarter Deckungserweiterungen.

1.2. Leitungswasser:

Sofern auf der Police unter BU-Erweiterung Unterbrechungsschäden durch Leitungswasser ausgewiesen sind, gelten diese ausschließlich dann als versichert, wenn sie durch versicherte Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) verursacht wurden.

Nicht versichert gelten Unterbrechungsschäden aufgrund von Gefahren und Schäden

- im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sowie
- sonstiger im Rahmen der Sparte Leitungswasser in Ergänzung oder Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) vereinbarter Deckungserweiterungen.

Sofern jedoch im Rahmen einer Leitungswasserversicherung

- Bruchschäden durch Korrosion gemäß Bed. LW3002.12, LW3003.12 oder LW3004.12 sowie
- Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden gemäß Bed. LW3003.12 oder LW3004.12

als mitversichert gelten und diese Bedingungen in der Sparte Leitungswasser auf der Police ausgewiesen sind, erweitert sich diesbezüglich auch der Deckungsschutz für Unterbrechungsschäden aus diesen Gefahren und Schäden.

1.3. Einbruchdiebstahl:

Sofern auf der Police unter BU-Erweiterung Unterbrechungsschäden durch Einbruchdiebstahl ausgewiesen sind, gelten diese ausschließlich dann als versichert, wenn sie durch versicherte Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) verursacht wurden.

Nicht versichert gelten Unterbrechungsschäden aufgrund von Gefahren und Schäden

- im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sowie
- sonstiger im Rahmen der Sparte Einbruchdiebstahl in Ergänzung oder Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) vereinbarter Deckungserweiterungen.